

# Bebauungsplan Nr. 98/3. Änderung („Am Kaffeehaus“) der Stadt Varel

## Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (hier: Öffentliche Auslegung)

Stand: 11.06.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
<p><b>Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entwässerungsverband Varel, Jever, Stellungnahme v. 01.04.2010,</li> <li>○ Transpower Stromübertragungs – GmbH, Lehrte, Stellungnahme v. 12.03.2010,</li> <li>○ e*on / Netz, Lehrte, Stellungnahme v. 17.05.2010,</li> <li>○ Deutsche Telekom, Netzprod. OL, Stellungn. v. 31.03.2010 und 27.05.2010,</li> <li>○ Kabel Deutschland, Leer, Stellungnahme vom 20.05.2010,</li> <li>○ OOWV, Brake, Stellungnahmen v. 13.04.2010 und 12.05.2010</li> </ul>	
<p><b>Landkreis Friesland, Stellungnahme vom 21.05.2010:</b> Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gern. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung: Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde: Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde: Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz: Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde: Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht: Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde: Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht: Es bestehen keine Bedenken. <u>Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:</u> Es bestehen keine Bedenken. <u>Hinweis:</u> In Pkt. 3.2.2 ist die Bezeichnung für den Flächenpool in „Zeteler Marsch“ zu ändern. Ambrosy</p>	<p>Kenntnisnahme Der redaktionellen Änderung wird entsprochen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB. Oldenburg, Stellungn. v. 31.05.2010:</b> Der überplante Bereich liegt nordöstlich der Bundesautobahn 29. Der Geschäftsbereich Oldenburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV-OL) ist im Stadtgebiet von Varel für die A 29 zuständig. Die Belange der NLStBV-OL sind berührt. Meine Anregungen aus der Stellungnahme vom 13.04.2010 wurden berücksichtigt. Hinsichtlich der geplanten Werbeanlage auf den Flügeln einer Windenergieanlage, in einer Höhe von 12,00 m zuzüglich 4,80 m Turbinenhöhe bzw. Werbefläche, konnten die Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Bebauungsplan Nr. 98/3. Änderung („Am Kaffeehaus“) der Stadt Varel**  
**Abwägung der Bedenken und Anregungen im Rahmen**  
**des Verfahrens gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (hier: Öffentliche Auslegung)**

Stand: 11.06.2010

Stellungnahme:	Abwägung:
<p>der NIStBV-OL durch eine Überprüfung der Verhältnisse vor Ort ausgeräumt werden.                      Weitere Anregungen und Hinweise sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzutragen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.                      Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.                      i. A. Grundmann</p>	<p>Die zuletzt genannten Hinweise werden beachtet.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB. Aurich, Stellungn. v. 01.06.2010:</b>                      Gegen die geplanten Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Varel „Am Kaffeehaus“ bestehen seitens der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, keine Bedenken.</p> <p>Nach Abschluss des Bauleitplanungsverfahrens bitte ich unter Bezug auf die Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der rechtsgültigen Bauleitplanung.                      i. A. Fritscher</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>